



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. September 2017
(OR. en)

12412/17
ADD 1

ENV 762

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	19. September 2017
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Betr.:	Anhang zu dem BESCHLUSS DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Entscheidung 2009/300/EG der Kommission hinsichtlich des Inhalts und der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Fernsehgeräte

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D052916/02 - Annex.

Anl.: D052916/02 - Annex

DE

ANHANG

Im Anhang der Entscheidung 2009/300/EG wird das Kriterium 1 (Energieeinsparungen) wie folgt geändert:

- (1) Unter Buchstabe b (Höchstzulässiger Stromverbrauch) wird der Wert „ ≤ 200 W“ durch den Wert „ ≤ 100 W“ ersetzt.
- (2) Die vier Absätze unter Buchstabe c (Energieeffizienz) werden durch folgende Absätze ersetzt:

„Für die nachstehend angegebenen oder für eine höhere Energieklasse müssen Fernsehgeräte den Vorgaben des Energieeffizienzindex in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission* genügen:

- i. Energieeffizienzklasse A für Geräte mit einer sichtbaren Bildschirmdiagonalen von ≤ 90 cm (35,4 Zoll);
- ii. Energieeffizienzklasse A+ (A bei UHD-Geräten) für Geräte mit einer sichtbaren Bildschirmdiagonalen von > 90 cm (35,4 Zoll) und < 120 cm (47,2 Zoll);
- iii. Energieeffizienzklasse A++ (A+ bei UHD-Geräten) für Geräte mit einer sichtbaren Bildschirmdiagonalen von ≥ 120 cm (47,2 Zoll).

In diesem Zusammenhang bedeutet ‚UHD‘ ‚Ultra High Definition‘ (ultrahochauflösend) und ist mit zwei Auflösungen von 3840×2160 (UHD-4K) oder 7680×4320 (UHD-8K) Pixel genormt**.

* Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 64).

** ITU-R-Empfehlung BT.2020 (Empfehlung der internationalen Fernmeldeunion).“

- (3) Abschnitt mit der Überschrift *„Beurteilung und Prüfung (Buchstaben a bis c)“*:

- (a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antragsteller legt für jedes Fernsehgerätmodell einen Prüfbericht vor, aus dem hervorgeht, dass die Einhaltung der unter Buchstabe a genannten Bedingungen nach der Norm EN 50564 und die Einhaltung der unter den Buchstaben b und c genannten Bedingungen anhand der in Anhang VII Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 genannten Messverfahren und -methoden geprüft wurden. Außerdem sind in dem Bericht die Energieeffizienzklasse und die sichtbare Bildschirmdiagonale anzugeben.“

D052916/02

(b) Absatz 3 wird gestrichen.